Amtsblatt



der Stadt Datteln

55. Jahrgang 03. April 2020 Nr. 10

Inhalt:

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Datteln zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Datteln vom 18.03.2020) <u>Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Datteln zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Datteln vom 18.03.2020)</u>

Die Allgemeinverfügung der Stadt Datteln zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) vom 18.03.2020 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln in Kraft.

Begründung:

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020, zuletzt geändert am 30.03.2020, ist am 23.03.2020 in Kraft getreten.

Gemäß § 13 dieser Verordnung gehen deren Bestimmungen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor.

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.04.2020 ist am 03.04.2020 in Kraft getreten.

Gemäß § 6 Abs. 1 dieser Verordnung gehen die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor.

Zur Klarstellung der Rechtslage wird die Allgemeinverfügung der Stadt Datteln zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) vom 18.03.2020 insgesamt aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgäbe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische

Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Datteln, 03.04.2020

Dora

Bürgermeister